

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977 Ausgegeben am 2. Juni 1977 63. Stück

294. Bundesgesetz: Präferenzollgesetznovelle 1977
(NR: GP XIV RV 482 AB 512 S. 56. BR: AB 1663 S. 363.)

295. Bundesgesetz: 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1977
(NR: GP XIV RV 484 AB 521 S. 56.)

296. Bundesgesetz: Garantiesgesetz 1977
(NR: GP XIV RV 481 AB 520 S. 56. BR: AB 1661 S. 363.)

294. Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird | BGBl. Nr. 652/1973 und 473/1974 wird durch die diesem Bundesgesetz angeschlossene Anlage A ersetzt. /.

(Präferenzollgesetznovelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage A zum Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 93/1972, in der Fassung der Bundesgesetze

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Androsch

Anlage A

Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: B - andere: aus 2 - Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Schafen und Ziegen	5%	—
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren: B - von anderen Tieren	frei	—
03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren: A - Süßwasserfische: 2 - andere: aus c - Zierfische	frei	—
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert: A - geräuchert	S 125,—	S 150,—
	aus 1 - Lachs, nicht luftdicht verschlossen	frei	5%
	2 - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 40,—	S 60,—
	D - andere	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht	frei	S 1 000,—
aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	frei	7%
aus 04.07	Sogenannte „Schwalbennester“	frei	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B - gekrollt:		
	1 - Krollhaare	2%	4%
	2 - Krollhaare auf Unterlagen	3%	6%
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: A - Bettfedern und Daunen:		
	3 - sonstige	7%	7%
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A - Knochenmehl	frei	2%
05.13	Meerschwämme: A - im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen. B - andere	frei frei	frei frei
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet: A - Blutmehl	3%	3%
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte: B - anders: aus 2 - Knollen von Gloxinien und Blumenzwiebeln, nicht im Wachstum (ruhend)	S 35,—	—
	aus 3 - andere Blumenknollen und Wurzelstöcke, nicht im Wachstum (ruhend)	S 35,—	—
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser: A - Palmen, Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen: 1 - Palmen und Lorbeerbäume	frei	—
06.03	Blumen und Blumenknospen, abgeschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: B - nur getrocknet (auch natürliche Strohblumen)	frei	—
	C - anders	S 140,—	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nummer 06.03:		
	B - nur getrocknet	frei	—
	C - anders	S 140,—	—
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt:		
	L - Oliven	frei	—
	O - sonstige	S 5,—	—
07.03	Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln vorübergehend haltbar gemacht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet:		
	A - Oliven	frei	—
	B - Kapern	frei	—
07.04	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet:		
	A - Trüffeln	12%	—
	B - Oliven	frei	—
	aus D - Knoblauch	frei	—
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
	A - Datteln	6%	6%
	B - Bananen:		
	1 - frisch	frei	frei
	2 - getrocknet	frei	frei
	C - Ananas	frei	S 25,—
	D - Paranüsse und Acajounüsse:		
	1 - Paranüsse	frei	frei
	E - andere	frei	frei
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	A - Orangen	frei	—
	B - Mandarinen und Clementinen	frei	—
	D - Grapefruits	S 10,—	S 20,—
	E - andere	frei	S 5,—
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:		
	B - getrocknet	S 5,—	S 5,—
	aus B - in Kisten	5%	5%
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne:		
	A - Mandeln	frei	2%
	aus A - Mandeln, getrocknet:		
	1 - mit Schale	frei	S 25,—
	2 - ohne Schale:		
	b - andere	frei	S 50,—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(08.05)	C - Haselnüsse:		
	1 - mit Schale	S 20,—	S 20,—
	2 - ohne Schale	S 30,—	S 30,—
	D - Edelkastanien (Maronen)	S 10,—	S 15,—
	E - Pinienkerne	frei	2%
	F - andere	frei	—
08.07	Steinobst, frisch:		
	F - anderes	S 5,—	—
08.09	Andere Früchte, frisch:		
	B - andere	frei	—
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	15%	15%
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nummern 08.01 bis 08.05):		
	B - andere:		
	3 - sonstige, getrocknet oder gedörst, ungebleicht	frei	—
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen	frei	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:		
	A - nicht geröstet	frei	frei
	B - geröstet	15%	20%
09.02	Tee:		
	A - in Einzelpackungen, die 3 kg oder weniger enthalten *)..	frei	5%
09.03	Mate	frei	frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta:		
	A - Pfeffer:		
	1 - nicht zerkleinert	5%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	14%	21%
	B - Paprika:		
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	8%	10%
	C - Neugewürz und andere Pimente:		
	1 - nicht zerkleinert	7%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	11%	16%
09.05	Vanille:		
	A - nicht zerkleinert	S 1 680,—	S 1 680,—
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	S 1 680,—	S 1 680,—
09.06	Zimt und Zimtblüten:		
	A - nicht zerkleinert	6%	12%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%	18%
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):		
	A - nicht zerkleinert	4%	10%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%	18%

*) Die im Zolltarif vorgesehene Anmerkung zur Nummer 09.02 ist nicht anzuwenden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:		
	A - nicht zerkleinert:		
	1 - Kardamomen	4%	6%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	4%	9%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	1 - Kardamomen	5%	7%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	9%	14%
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:		
	A - Sternanis (Badian):		
	1 - nicht zerkleinert	14%	14%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
	B - andere:		
	1 - nicht zerkleinert	2%	2%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	6%	6%
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:		
	A - Thymian, Lorbeerblätter:		
	1 - nicht zerkleinert	4%	8%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	8%	12%
	B - Safran:		
	1 - nicht zerkleinert	6%	10%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10%	14%
	C - Ingwer:		
	1 - nicht zerkleinert	5%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	14%	21%
	D - andere:		
	1 - Currypulver	8%	10%
	2 - sonstige	S 2 250,—	S 2 250,—
aus 11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8:		
	- Bananenmehl	5%	5%
	- Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen	S 5,—	S 10,—
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	C - Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe	S 30,—	S 40,—
12.04	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	B - Zuckerrohr	frei	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen:		
aus	B - Pflanzenauszüge:		
	Pyrethrumextrakt	frei	frei
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegrass und dergleichen), auch auf Unterlagen:		
	A - Kapok:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
	B - Crin végétal d'Afrique (Afrik):		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(14.02)	C - andere:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reiswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:		
	A - Mexikanische Fiber:		
	1 - gekrollt oder zu Strängen gedreht	frei	4%
	2 - auf Unterlagen	frei	6%
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	A - Alfa und Esparto:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
	B - andere:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugtieren, auch raffiniert:		
	A - Lebertran:		
	2 - in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt	5%	5%
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen):		
	A - Knochenfett	frei	frei
aus 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise verändert:		
	Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	5%	—
15.09	Degras	frei	4%
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge:		
	A - Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge...	frei	frei
	B - Glycerin, gereinigt	8%	8%
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet:		
	B - andere:		
	aus 1 - in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugtieren...	frei	—
	aus 2 - sonstige: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugtieren.....	frei	—
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:		
	B - anders	frei	3%
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:		
	A - von Schafen und Ziegen	20%	20%
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:		
	A - Kaviar und Kaviarersatz:		
	1 - Kaviar	15%	23%
	2 - Kaviarersatz	S 500,—	S 750,—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
(16.04)	B - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	frei	—
	b - andere:		
	1 - gekochte oder geräucherte Fische in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	—
	2 - gekochte oder geräucherte Fische im eigenen Saft	frei	—
	2 - in anderer Aufmachung:		
	a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	7%	—
	aus b - andere:		
	paniertes Fischfleisch, gefroren	frei	—
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	frei	15%
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet:		
	A - roh, in der Schale	frei	frei
	B - anders	frei	5%
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall....	frei	frei
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet....	frei	frei
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl).....	frei	frei
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	7%	14%
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
	A - Trüffeln	5%	11%
	C - andere:		
	aus 1 - Kapern, in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger	frei	—
	aus 2 - anders:		
	- Oliven	frei	—
	- Kapern	frei	S 80,—
	- Früchte der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz....	frei	S 40,—
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:		
	1 - Trüffeln.....	10%	10%
	2 - Oliven	frei	S 105,—
	3 - Kapern	frei	S 80,—
	aus 5 - andere:		
	- Artischocken sowie Gemüsemischungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen enthalten.....	S 180,—	S 180,—
	- Spargel	11%	11%
	B - in anderer Aufmachung:		
	2 - Oliven	frei	—
	3 - Kapern	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	A - Obstpulpe und Obstmark:		
	aus 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger:		
	aus Früchten der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz...	5%	11%
	aus A1 und A2:		
	Ananas-, Guavas- und Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 80,—	—
	aus B - sonstige:		
	1 - Kastaniencreme, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6%	12%
	2 - Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6%	12%
	5 - Konserven aus Früchten der Nummer 08.01, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	a - Ananas und Guavas.....	6%	12%
	b - andere, ohne Zuckerzusatz.....	frei	4%
			+ S 140,— für 100 kg
	aus B - Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, ausgenommen luftdicht verschlossene Konserven ohne Zuckerzusatz; Erdnüsse sowie Schalenfrüchte im Sinne der Nummer 08.05...	6%	—
		+ S 150,— für 100 kg	
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol:		
	A - Dicksäfte:		
	3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	a - in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr:		
	1 - aus Früchten der Nummer 08.01	frei	S 60,—
	2 - andere	frei	—
	b - in anderen Behältnissen.....	frei	S 180,—
	B - andere:		
	3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	aus a - ohne Zuckerzusatz:		
	1 - Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter	S 90,—	S 90,—
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen:		
	A - Kaffee-Extrakte, fest	12%	12%
	B - Extrakte und Essenzen, aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest.	frei	12%
	C - Extrakte und Essenzen, aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	frei	6%
	D - andere	S 1 200,—	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
aus 21.03	Senfmehl	4%	4%
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	15%	19%
		mindestens S 300,— für 100 kg	mindestens S 350,— für 100 kg
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%	19%	19%
		mindestens S 400,— für 100 kg	mindestens S 400,— für 100 kg
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel: B - zubereitete künstliche Backtreibmittel	S 510,—	S 510,—
23.05	Weinhefe; Weinstein, roh: A - Weinhefe: 1 - flüssig	S 200,—	—
aus 23.07	Fisch-Solubles	5%	5%

295. Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1977 geändert wird (1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1977, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V wird nach dem Abs. 2 der folgende Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für die im Jahre 1977 durch die Einrichtung einer Volksanwaltschaft (BGBl. Nr. 121/1977) anfallenden Ausgaben, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von 5 Mill. S, die Zustimmung zu Überschreitungen bei den für die Volksanwaltschaft vorgesehenen Ausgabenansätzen zu geben. Die erforderliche Bedeckung für diese Überschreitungen ist durch Ausgabenrückstellungen beim Ansatz 1/50127 sicherzustellen.“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Kapitel 04 ein neues Kapitel 05 „Volksanwaltschaft“ mit folgenden Ansätzen eingefügt:

Ausgabenansatz	Aufgabenbereich	Bezeichnung
1/05000	42	Personalaufwand
1/05003	42	Anlagen
1/05005	23, 42	Bezugsvorschüsse
1/05007	22, 42	Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)
1/05008	42	Aufwendungen

Einnahmenansatz	Aufgabenbereich	Bezeichnung
2/05004	42	Laufende Einnahmen
2/05008	42	Sonstige Einnahmen (V)
2/05009	23, 42	Bezugsvorschußersätze

3. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Ansatz 2/54050 der Ansatz 2/54052 „Internationale Finanzinstitutionen (zweckgeb. Einnahmen) (V)“, mit dem Hinweis 3) eingefügt.

4. Im Art. V Abs. 1 Z. 8 wird am Absatzende der „Punkt“ gestrichen und der folgende Satzteil angefügt: „oder nach Ausschöpfung der Bedeckungsmöglichkeit beim Titel 518 als weitere Bedeckung Mehreinnahmen beim Ansatz 2/54074 verfügbar sind, jedoch begrenzt mit 40 Mill. S.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

**296. Bundesgesetz vom 12. Mai 1977
betreffend die Erleichterung der Finanzierung
von Unternehmungen durch Garantien
der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft
m. b. H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland namens des Bundes Entschädigungsbürgschaften (§ 1348 ABGB) gegenüber der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Gesellschaft genannt) für den Fall zu übernehmen, daß sie aus der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Haftungen in Form von Garantien oder Ausfallbürgschaften (im folgenden Garantien genannt) Zahlungen zu leisten hat. Finanzierungen von Unternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes können in Form von Krediten (Darlehen) oder durch Übernahme von Beteiligungen bestehen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Entschädigungsbürgschaften gemäß Abs. 1 nur bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 3 Mrd. S an Kapital und 3 Mrd. S an Zinsen und Kosten und nur dann übernehmen, wenn

1. die von der Gesellschaft zu übernehmenden Garantien zur Förderung der
 - a) Finanzierung von Investitionen einschließlich des mit diesen Investitionen verbundenen Betriebsmittelbedarfes oder
 - b) Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch Beteiligungsfinanzierung oder durch gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Kreditfinanzierung dienen;
2. auf Grund der Vorschau der Gesellschaft nach angemessener Anlaufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Kreditnehmers oder der Unternehmung, an der eine Beteiligung erworben wird, erwartet werden kann und
3. sich die Finanzierung auf inländische industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen sowie Unternehmungen der inländischen Fremdenverkehrs- oder Verkehrswirtschaft erstreckt.

(3) Weiters darf der Bundesminister für Finanzen Entschädigungsbürgschaften gemäß Abs. 1 nur dann übernehmen, wenn

1. die von der Gesellschaft zu übernehmende Garantie
 - a) 85 v. H. des Buchwertes des garantierten Rechtes zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten nicht übersteigt oder

b) den vollen Buchwert des garantierten Rechtes zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten umfaßt, falls der gewährte Kredit als Deckung für vom Kreditgeber auszugebende langfristige Teilschuldverschreibungen bestimmt oder es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften beim Kreditgeber erforderlich ist, und sich der Kreditgeber, eine andere Kreditunternehmung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes verpflichtet, im Falle der Inanspruchnahme der Garantie die Gesellschaft nach Erfüllung der Garantieverpflichtung mit mindestens 15 v. H. des Ausfalls schadlos zu halten;

2. die Gesamtlaufzeit der Garantie 15 Jahre nicht übersteigt;
3. die Garantie auf Schillingwährung lautet und
4. die von der Gesellschaft zu übernehmende Garantie im Einzelfall 2,5 Mill. S, hinsichtlich der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft 1 Mill. S nicht unterschreitet. Falls es die Übernahme der Garantie zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur erfordert, können jedoch die genannten Betragsgrenzen auch unterschritten werden.

(4) Die Garantie der Gesellschaft ist auf Grund der vom Bund übernommenen Haftung der Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleichzuhalten.

§ 2. (1) Die Gesellschaft hat ein Konto für eine Deckungsrücklage einzurichten. Diesem Konto ist der jährliche Überschuß der Erträge — einschließlich der Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten — über die Aufwendungen zuzuweisen.

(2) Die Gesellschaft hat Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, nicht zu bilden.

§ 3. Der Bund kann von der Gesellschaft aus seiner Haftung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als eine Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 aus der von dieser gemäß § 2 zu bildenden Deckungsrücklage nicht gedeckt werden kann.

§ 4. Die Gesellschaft hat für ihre Garantieübernahme die Zahlung eines Entgeltes von mindestens 0,5 v. H. p. a., jedoch nicht mehr als 1,5 v. H. p. a. des Buchwertes des garantierten Rechtes zu vereinbaren.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Wahrung der Rechte des Bundes in der Gesellschaft einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Gesellschaft zu bestellen. Dem Beauftragten (Stellvertreter) steht das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht

zu nehmen und an allen Sitzungen (ausgenommen solchen der Generalversammlung), zu welchen sie rechtzeitig einzuladen sind, teilzunehmen.

(2) Dem Beauftragten (Stellvertreter) obliegt insbesondere die Prüfung der bei der Gesellschaft eingereichten Anträge hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme der Haftung durch den Bund. Voraussetzung für die Übernahme der Haftung des Bundes ist die Zustimmung des Beauftragten (Stellvertreters) zur Übernahme der Garantie durch die Gesellschaft im Einzelfall auf Grund seiner Prüfung. Verweigert der Beauftragte (Stellvertreter) die Zustimmung, kann die Gesellschaft binnen acht Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Verweigerung der Zustimmung an, beim Bundesminister für Finanzen beantragen, die Zustimmung zu erteilen; wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt oder bestätigt der Bundesminister für Finanzen die Verweigerung, darf die Gesellschaft die Garantie nicht übernehmen. Falls der Bundesminister für Finanzen nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages der Gesellschaft eine Entscheidung trifft, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Für die vom Bundesministerium für Finanzen dem Beauftragten und seinem Stellvertreter zu leistende Vergütung (Funktionsgebühr) ist der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bund zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorzuschreiben. Die Funktionsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für Kreditoperationen (Aufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen festverzinslichen Wertpapieren) inländischer Kreditunternehmungen Haftungen gemäß § 1357 ABGB in dem Ausmaß zu übernehmen, als der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet wurde, für die die Gesellschaft die Garantie übernommen hat, und wenn

- a) die Laufzeit der Anleihe, des Darlehens und des sonstigen Kredites 20 Jahre nicht übersteigt;
- b) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der

Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und BGBl. Nr. 494/1974) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- c) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. b nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(2) Eine Kreditoperation gemäß Abs. 1 darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Mill. S nicht übersteigen. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 1 lit. b zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Umfang der gemäß Abs. 1 garantierten Verpflichtungen an Kapital und Zinsen einer Kreditunternehmung darf nicht höher sein als der Gesamtbetrag der von der Gesellschaft garantierten Rechte der betreffenden Kreditunternehmung.

§ 7. (1) Für die Übernahme der Haftung des Bundes gemäß §§ 1 und 6 ist kein Entgelt zu erheben.

(2) Durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßte Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

(3) Grundbücherliche Eingaben und grundbücherliche Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung der von der Gesellschaft garantierten Finanzierungen sind von Gerichtsgebühren befreit.

(4) Die Gesellschaft ist, soweit sie im Rahmen dieses Bundesgesetzes tätig ist, von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbsteuer) und den Kapitalverkehrssteuern befreit.

§ 8. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der Gesellschaft aus Bundesmitteln Zuschüsse bis zum Betrage der Verluste der Ge-

schäftsjahre 1977 bis 1982, höchstens jedoch 4 Mill. S im einzelnen Jahr, zu gewähren. Dies hat zur Voraussetzung, daß sich die Gesellschaft verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen über die Höhe der aufgelaufenen Verluste und die Verwendung der Zuschüsse jederzeit die verlangten Aufklärungen, insbesondere auch im Wege der Einsicht in die Bücher zu erteilen.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1977 erlischt die dem Bundesminister für Finanzen in den §§ 1, 3 und 6 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1969 betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 54/1971 und 461/1971 eingeräumte Ermächtigung zur Übernahme von Nachbürgschaften für Ausfallsbürgschaften der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Übernahme von Garantien namens des Bundes. Die Rechtsgültigkeit der bis zum 30. Juni 1977 über-

nommen Nachbürgschaften und Garantien bleibt hiervon unberührt.

(3) Mit 1. Juli 1977 wird der Firmennamen der „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ auf „Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ geändert. Die noch offenen verbürgten Kredite sind auf den Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 2 nicht anzurechnen.

(4) Alle bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingegangenen und noch unerledigten Anträge auf Übernahme der Ausfallsbürgschaft sind als Anträge auf Garantieübernahme durch die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu behandeln.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Androsch

Broda

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.